

Compliance Management in den Stadtwerken Norderstedt

zur entsprechenden Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie
Schleswig-Holstein

Stadtwerkeausschuss am 23.11.2016

Überblick

Compliance Management in den Stadtwerken Norderstedt

- I. Inhalt der Anti-Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein
 1. Was will die Richtlinie?
 2. Was bedeutet die Richtlinie für die SWN?
 3. Themen der Richtlinie
 4. Empfohlene konkrete Maßnahmen
 5. Umgang mit Korruptionsverdacht
- II. Entsprechende Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie in den SWN
 1. Verhaltenskodex
 2. Dienstanweisungen (Zuwendungen, Nebentätigkeiten, Auswärtstätigkeiten, Sponsoring)
 3. Vergabemanagement
 4. Führungskräfteentwicklung
 5. Hinweisgebersystem / Whistleblowing

I. Inhalt der Anti-Korruptionsrichtlinie S-H

1. Was will die Richtlinie?

■ Ziel

- Wirksame Vorbeugung, Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung von Korruption.
- Schutz des öffentlichen Dienstes und der Sicherheit der Beschäftigten im Umgang mit Korruptionsgefahren.

■ Inhalt der Richtlinie

- Die Anti-Korruptionsrichtlinie S-H stellt in ihrer Präambel dar, dass sie lediglich einen Überblick über bestehende Regelungen geben will.
- Darüber hinaus enthält die Richtlinie Empfehlungen.

■ Fazit

- Die Anti-Korruptionsrichtlinie S-H schafft keine neuen verbindlichen Regeln.
- Die Anti-Korruptionsrichtlinie S-H stellt geltendes Recht überblicksmäßig dar (Landesverwaltung).

I. Inhalt der Anti-Korruptionsrichtlinie S-H

2. Was bedeutet sie für die SWN?

- **Anwendungsbereich der Anti-Korruptionsrichtlinie S-H**
 - Die Richtlinie gilt laut ihrer Präambel für Landesbehörden.
 - Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern, u.a. wird empfohlen, die Richtlinie „entsprechend“ anzuwenden.
- **Was bedeutet „entsprechende Umsetzung“ für die SWN? Beispiel: Anzeigepflicht bei Korruptionsverdacht?**

Die Richtlinie ist in vielen Punkten zugeschnitten auf Beamte.

- Anzeigepflicht bei Korruptionsverdacht gegenüber dem Dienstherrn,
- ... und extern gegenüber der Staatsanwaltschaft und sonstigen Behörden.
- Außerhalb des Beamtenstatus gibt es jedoch keine Anzeigepflicht außerhalb der Katalogstraftagen des §138 Strafgesetzbuch. Vielmehr könnte eine Anzeige nach außen auch bei Korruptionsverdacht arbeitsrechtlich einen Kündigungsgrund darstellen.

I. Inhalt der Anti-Korruptionsrichtlinie S-H

3. Themen der Richtlinie

- **Rechtsthemen und Rechtsgrundlagen der Anti-Korruptionsrichtlinie:**
 - Was ist Korruption?
 - Straftatbestände (Bestechlichkeit, Bestechung, typische Begleittaten)
 - Disziplinarische/arbeitsrechtliche Maßnahmen, Schadensersatzforderungen sichern
 - Korruptionsgefährdete Bereiche
 - Verhaltens-Kodex (Anlage 2 zur Anti-Korruptionsrichtlinie)
 - Vergaberecht
 - Umgang mit Geschenken
 - Anlage 3 zur Anti-Korruptionsrichtlinie, Erläuterungen zum Ministeriumserlass „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“
 - Sponsoring
 - Hinweis auf Rahmenregelung der Innenministerkonferenz 2004 zum passiven Sponsoring
 - Dienstreisen: Anträge und Reisekostenabrechnungen, Wahrung des Betriebsausgabenabzugs (Teil IV der Erläuterungen zum Ministeriumserlass)

I. Inhalt der Anti-Korruptionsrichtlinie S-H

4. Empfohlene Maßnahmen der Richtlinie (1)

Die Anti-Korruptionsrichtlinie empfiehlt konkrete Maßnahmen zur Korruptionsprävention:

■ **Personal, Ziffer 3.1. der Anti-Korruptionsrichtlinie**

- Sensibilisierung der Mitarbeiter in Bezug auf Korruption
- Sorgfalt bei der Personalauswahl, Personalrotation, Dienstaufsicht
- Verhaltenskodex übergeben, schriftlich bestätigen lassen
- Aus-/Fortbildungen zum Thema Korruption
- Geschenke
- Nebentätigkeiten
- Kontrolle
 - Abläufe verbessern,
 - Dienst- und Fachaufsicht,
 - Interne Revision

I. Inhalt der Anti-Korruptionsrichtlinie S-H

4. Empfohlene Maßnahmen der Richtlinie (2)

= **Führungsverantwortung und Prozessorganisation**

- Informationen zugänglich machen (Kodex, Dienstanweisungen)
- Führungsverantwortung nutzen
- Mitarbeitergespräche führen, offenes Ohr für Prozessverbesserungen und Fragen/Hinweise zu Korruption

Davon methodisch bereits in den Umsetzungsprozess integriert:

- ✓ Sensibilisierung (Informationsrunden, Führungskräfteentwicklung, Feedback-Schleifen)
- ✓ Lernendes System/Prozessverbesserung (Konsultationsrunden, fachbezogene Projektgruppen)
- ✓ Informationen zugänglich machen in Dienstanweisungen und im Share Point
- ✓ Alles in Abstimmung mit den Personalvertretungen

I. Inhalt der Anti-Korruptionsrichtlinie S-H

5. Umgang mit Korruptionsverdacht

- **Umgang mit konkretem Korruptionsverdacht**
 - Unterrichtungspflicht der Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber.
 - Interne Ansprechstelle, Hinweis auf die Zentrale Stelle Korruption S-H.
 - **ACHTUNG:** Die Zentrale Stelle ist Teil der Staatsanwaltschaft => Ermittlungspflicht!
 - Besser: Bei Fragen Anti-Korruptionsbeauftragten Schleswig-Holstein kontaktieren! Auch der unterliegt jedoch einer behördlichen Kooperationspflicht.
 - Am besten: Intern klären oder Hinweisgebersystem nutzen.
 - Umgang mit Strafverfolgungsbehörden: Behördliche Kooperationspflicht geht weit über die allgemeine Pflicht, die amtlichen Ermittlungen nicht zu gefährden, hinaus.

II. Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie

- ✓ Verhaltens-Kodex
- ✓ Dienstabweisungen
 - ✓ Geschenke, Einladungen zu Veranstaltungen, Bewirtungen
 - ✓ Nebentätigkeiten
 - ✓ Auswärtstätigkeiten/Dienstreisen
 - ✓ Marketing/Sponsoring

Durch den Verhaltenskodex und Dienstabweisungen werden die Mitarbeiter für das Thema Regeleinhalten und Korruptionsvermeidung sensibilisiert und ein Überblick über relevante Regeln gegeben. Die Themen der Anti-Korruptionsrichtlinie werden umgesetzt.

II. Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie

1. Verhaltenskodex

Inhalte des Kodex:

- ✓ Die Werkleitung bekennt sich zur Gesetzestreue und Integrität.
- ✓ Werte und Unternehmensziele der SWN werden dargestellt
- ✓ Der Verhaltenskodex kommuniziert transparent, wie mit Verstößen umgegangen wird.
- ✓ Relevante Rechtsthemen für die SWN werden herausgegriffen und ihre Bedeutsamkeit erklärt.
- ✓ Konkrete Ansprechpartner werden benannt.
- ✓ Es wird auf wichtige interne Dienstanweisungen und Richtlinien verwiesen.
- ✓ Hilfestellungen zum Umgang mit Zweifelsfällen.

II. Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie Dienstanweisung zum Umgang mit Zuwendungen

- ✓ Feste Wertgrenze gibt Sicherheit
- ✓ Massenwerbegeschenke sind im üblichen Umfang stets erlaubt
- ✓ Interessenkonflikte
- ✓ Soziale Angemessenheit
- ✓ Wie verhalte ich mich in Zweifelsfällen
- ✓ Hilfestellung durch Leitfragen und Checklisten
- ✓ Muster für höfliche Ablehnungsschreiben

II. Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie

3. Dienstanweisung zu Nebentätigkeiten

- ✓ Anzeigepflicht entgeltlicher Nebentätigkeiten
- ✓ Anspruch auf Genehmigung/automatisch genehmigt wenn nicht widersprochen
- ✓ Transparenz über Auftraggeber und zeitlichen Umfang
- ✓ Besondere Transparenzanforderung für Nebentätigkeiten von Verwandten bzw. bei Geschäftskontakten
- ✓ Verbot der Nutzung von Betriebsmitteln des Arbeitgebers
- ✓ Untersagungsgründe: Verstoß gegen Gesetze und wichtige Interessen des Arbeitgebers (Wettbewerb)

II. Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie

4. Auswärtstätigkeiten/Dienstreisen

- ✓ Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- ✓ Entscheidungshilfen für die Wahl des Transportmittels
- ✓ Wirtschaftlichkeitsvergleich
- ✓ Abwesenheitspauschale
- ✓ Erstattungsfähige Kosten
- ✓ Richtwerte für Hotelkosten
- ✓ Sicherstellung des Betriebsausgabenabzugs
 - ✓ Aufheben und Einreichen von Belegen
 - ✓ Wertgrenzen
- ✓ Private und geschäftliche Bahncard
- ✓ Teilnahme an Bonusprogrammen (Flugmeilen)
- ✓ Sonderfälle (Verbindung einer Geschäftsreise mit Urlaub; Krankheit)

II. Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie

4. Marketing/Unternehmenskommunikation/Sponsoring

- ✓ Definition und Abgrenzung zu Spenden
- ✓ Vereinbarkeit mit dem Unternehmenszweck
- ✓ Trennung von geschäftlichen und privaten Interessen
- ✓ Zulässige Förderzwecke
- ✓ Vorgaben für Verträge, Leistung und Gegenleistung
- ✓ Budgethoheit, angemessenes Verhältnis zur Finanzlage
- ✓ Transparenz im Betrieb
- ✓ Sondergesetze: Parteispendinggesetz, Konzessionsabgabenverordnung
- ✓ Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht
- ✓ Wahrung des Betriebsausgabenabzugs
- ✓ Beachtung des Vergaberechts bei der Auswahl von Dienstleister
- ✓ Bestellprozess, 4-Augen-Prinzip
- ✓ Unterschriftenvollmachten

II. Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie in den SWN

2. Vergabemanagement (1)

■ Ziffer 4 der Anti-Korruptionsrichtlinie S-H

➤ Hier heißt es im Einleitungssatz:

„Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen ihrer Finanzwirksamkeit in besonderem Maße den Angriffen korruptiver und anderer unlauterer Handlungen ausgesetzt.“

- Die Anti-Korruptionsrichtlinie zählt überblicksartig mehrere einzuhaltenden Rechtsvorschriften innerhalb des Vergabeprozesses auf, ohne konkrete Vorschriften zur Umsetzung zu machen.
- ✓ Grundsätze der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens sind zu beachten (Ziffer 4.2),
 - ✓ Die Leistungsbeschreibung hat nach den Vorgaben der Vergabevorschriften zu erfolgen (Ziffer 4.4),
 - ✓ Behandlung von Unterlagen im Vergabeverfahren sind vertraulich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren (Ziffer 4.5).

II. Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie in den SWN

2. Vergabemanagement (2)

- **Umsetzung in den SWN**
 - Analyse der Rechtssicherheit der Vergabeprozesse.
 - Optimierungen in einzelnen Bereichen wurden herausgearbeitet.
 - Eine neue Arbeitsgruppe setzt die Optimierung um.
 - Umfangreiche Gesetzesnovelle wird mit berücksichtigt (GWB, Digitalisierungsgesetz)

- **Fazit:** Der Vergabeprozess wird laufend optimiert und dadurch noch rechtssicherer gestaltet. Die Anti-Korruptionsrichtlinie wird umgesetzt.

II. Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie in den SWN

3. Führungskräfteentwicklung (1)

■ Anti-Korruptionsrichtlinie S-H

Ziffer 3.2.1

„Eine wirksame Korruptionsprävention setzt eine kompetente Dienst- und Fachaufsicht voraus. Durch eine Verbesserung der Abläufe und den Einsatz geeigneter Kontrollmechanismen wird auch die Dienst- und Fachaufsicht gestärkt.“

Ziffer 3.1.6

„Vorgesetzte üben ihre Führungsverantwortung konsequent aus und achten auf Korruptionsindikatoren und korruptionsbegünstigende Faktoren. Sie müssen ihrer Vorbildfunktion gerade im Hinblick auf die Gefahren der Korruption gerecht werden.“

■ Umsetzung in den SWN

- Projekt: Führungskräfteentwicklung.
- Schulungen zum Thema „Mitarbeiterführung“.
- Betriebliches Gesundheitsmanagement.

II. Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie in den SWN

3. Führungskräfteentwicklung (2)

- Die Führungskräfte werden geschult im Hinblick auf den richtigen Führungsstil, Kommunikationsfähigkeiten werden trainiert; so wird die Vorbildfunktion der Führungskräfte gestärkt.
- Mitarbeiter werden nach Vorschlägen zur Verbesserung der internen Prozesse befragt; so werden Optimierungen möglich, die Risiken minimieren.
- Konsultationsrunden/Feedback-Schleifen sind in das Compliance-Projekt eingebaut.
- Auch damit wird die Anti-Korruptionsrichtlinie wird umgesetzt.

II. Umsetzung der Anti-Korruptionsrichtlinie

4. Umgang mit Korruptionsverdacht – Hinweise geben

■ Whistleblowing

- Das Compliance-Projekt der SWN beinhaltet die Einführung eines Whistleblowing Systems.
- Die Anti-Korruptions-Richtlinie nimmt an mehreren Stellen thematischen Bezug zu einem Whistleblowing System, u.a.:

Ziffer 5.1

„Bei konkretem Korruptionsverdacht haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtung, ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten.“

Ziffer 3.1.6

„Vorgesetzte wirken auch darauf hin, dass die einen Korruptionsverdacht anzeigenden beschäftigten nicht in eine Abseitsposition gedrängt werden.“

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

RAin/ Volkswirtin (B.A.)/ Mediatorin Anna Arnhold

Bleichenbrücke 11
20354 Hamburg
Tel.: 040 / 37 66 92 10
Fax.:040 / 37 66 92 22
www.wr-recht.de